OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-603034/5/KLe/Mu

Datum:
Linz, 8. Juli 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Lederer über die Beschwerde des W S, S, A b L, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. G Q, H, L, gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Wels vom 20. März 2019, GZ: BauR-417-01-1189-2018, hinsichtlich der Höhe der verhängten Strafe wegen Übertretung des Kraftfahrgesetzes 1957 - KFG

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und die verhängte Geldstrafe auf 250 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 50 Stunden herabgesetzt.

II. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Die behördlichen Verfahrenskosten reduzieren sich auf 25 Euro.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Wels vom 20. März 2019, GZ: BauR-417-01-1189-2018, wurde über den Beschwerdeführer wegen Übertretung des § 103 Abs. 2 KFG eine Geldstrafe in der Höhe von 440 Euro, im Falle der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe eine Ersatzfreiheitsstrafe im Ausmaß von 100 Stunden, verhängt. Weiters wurde er zur Zahlung eines Verfahrenskostenbeitrages in der Höhe von 44 Euro verpflichtet.

Dem Schuldspruch liegt folgender Tatvorwurf zu Grunde:
„Herr W S hat es als Zulassungsbesitzer des Kfz mit dem Intern. Kennzeichen A, x, unterlassen, der Behörde die, mit Schreiben vom 16.07.2018, BauR-417-01-1189-2018, geforderte Auskunft darüber zu geben, wer dieses Kfz am 27.11.2017 11:46 Uhr, im Gemeindegebiet Wels, Bezirk Wels Stadt auf der A25, Fahrtrichtung Knoten Haid, bis zu km 14.580, gelenkt hat.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Begründend verweist die belangte Behörde auf das von ihr durchgeführte Ermittlungsverfahren. Nach Ansicht der Behörde erscheint die verhängte Geldstrafe dem Unrechtsgehalt der Tat sowie dem Verschulden des Beschwerdeführers angemessen. Auch seien der Behörde keine Umstände bzw. Nachweise vorgelegen, die eine Reduzierung der Geldstrafe rechtfertigen. Strafmildernd als auch straferschwerend wurde offenkundig kein Umstand gewertet.

2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Beschwerdeführer mit anwaltlichem Schriftsatz vom 2. April 2019 rechtzeitig Beschwerde, welche ausschließlich gegen die Strafhöhe gerichtet ist. Dazu bringt der Beschwerdeführer vor, dass der ihm angelastete Tatvorwurf sowohl in objektiver als auch in subjektiver Hinsicht zuzurechnen sei, weil er das Lenkerauskunftsersuchen mehr oder weniger ignoriert habe und sich dadurch natürlich sorgfaltswidrig verhalten habe, jedoch sei die über ihn verhängte Geldstrafe nicht tat- und schuldangemessen. Begründend äußert sich der Beschwerdeführer dahingehend, dass ihm beim Kauf der elektronischen Vignette bei der Eingabe der Daten und des KFZ-Kennzeichens ein Ziffernsturz unterlaufen sei, den er erst zu einem späteren Zeitpunkt, als ihm der Fehler bewusst geworden sei, korrigiert habe. Daher sei er auch davon ausgegangen, dass die Angelegenheit erledigt sei, weshalb er auch in weiterer Folge das Lenkerauskunftsersuchen geistig „ad acta“ gelegt habe. Sein Verschulden sei aus diesem Grund außerordentlich gering. Allerdings habe die belangte Behörde bei der Strafbemessung weder das außerordentliche geringfügige Verschulden noch seine bislange Unbescholtenheit noch sein Geständnis mildernd berücksichtigt.

Der Beschwerdeführer beantragte die Herabsetzung der Geldstrafe auf 100 Euro, in eventu die Erteilung einer Ermahnung.

3. Mit Schreiben vom 9. April 2019 legte die belangte Behörde die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsstrafaktes, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

Mit der Aktenvorlage ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde zur Entscheidung übermittelten Verwaltungsakt.

Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte unterbleiben, da sich die Beschwerde ausschließlich gegen die Höhe der verhängten Strafe richtet und keine Partei die Durchführung einer Verhandlung beantragt hat (§ 44 Abs. 3 Z 2 VwGVG).

Mit Schreiben des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 5. Juni 2019 wurde der Beschwerdeführer aufgefordert, seine Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Schreibens bekanntzugeben, da diese im erstbehördlichen Verfahrensakt nicht aufscheinen. Gleichzeitig wurde der Beschwerdeführer darauf hingewiesen, sollte er diesem Schreiben nicht nachkommen, dass das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich das monatliche Nettoeinkommen auf ca. 2.500 Euro schätzt, sowie der Umstand angenommen wird, dass er über kein relevantes Vermögen verfügt und keine Sorgepflichten hat.

Bis dato hat sich der Beschwerdeführer dazu nicht geäußert.

Darüber hinaus hat zuvor die belangte Behörde im Zuge der Anfrage des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich per E-Mail am 4. Juni 2019 mitgeteilt, dass gegen den Beschwerdeführer keine weiteren anhängigen bzw. abgeschlossenen Verwaltungsstrafverfahren vorliegen.

II. Festgestellter Sachverhalt und Beweiswürdigung:

1. Folgender Sachverhalt steht fest:
Gemäß der Anzeige der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-AG (ASFINAG) vom 17. April 2018 ist der Beschwerdeführer Zulassungsbesitzer des

Kraftfahrzeuges mit dem Kennzeichen x. Am 27. November 2017 um 11:46 Uhr wurde mit diesem Fahrzeug die mautpflichtige Bundesstraße A25, Abschnitt Wels Nord-ÖBB Terminal Wels, Knoten Haid, km 014,580, benützt, ohne die zeitabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben.

Mit Schreiben der belangten Behörde vom 16. Juli 2018, GZ: BauR-417-01-1189-2018, wurde der Beschwerdeführer als Zulassungsbesitzer des gegenständlichen Kraftfahrzeuges gemäß § 103 Abs. 2 KFG zur Bekanntgabe binnen zwei Wochen ab Zustellung aufgefordert, wer das Kraftfahrzeug mit dem Kennzeichen x am 27. November 2017 um 11:46 Uhr auf der mautpflichtige Bundesstraße A25, Richtungsfahrbahn Knoten Haid, bei km 14.580, zuletzt gelenkt hat bzw. jene Person zu benennen, welche diese Auskunft erteilen kann. Diese Briefsendung wurde mit Beginn der Abholfrist am 19. Juli 2018 beim Postamt in A b L hinterlegt und am 7. August 2018 mit dem Postvermerk „Nicht behoben“ an die belangte Behörde zurückgesendet.

Bis zum Ablauf der Frist (2. August 2018) wurde vom Beschwerdeführer keine Auskunft erteilt und auch keine Person, die die Auskunft erteilen könnte, namhaft gemacht.

Daraufhin wurde gegen den Beschwerdeführer die Strafverfügung der belangten Behörde vom 16. August 2018, GZ: BauR-417-01-1189-2018 wh, erlassen.

Dagegen erhob der Beschwerdeführer rechtzeitig Einspruch gegen das Strafausmaß und wendete darin ein, dass die verhängte Geldstrafe nicht tat- und schuldangemessen sei. Die dem Beschwerdeführer angelastete Tat wurde von ihm nicht bestritten, allerdings äußerte er sich dahingehend, dass ihm beim Kauf der elektronischen Vignette bei der Eingabe der Daten und des KFZ-Kennzeichens ein Ziffernsturz unterlaufen sei. Nachdem ihm der Fehler bewusst geworden sei und er diesen berichtigt habe, sei er davon ausgegangen, dass die Angelegenheit für ihn erledigt gewesen sei. In weiterer Folge habe er offensichtlich ebenfalls die Aufforderung zur Lenkerbekanntgabe ad acta gelegt. Da aus diesem Grund sein Verschulden äußerst geringfügig sei und er sich bislang wohlverhalten habe, beantragte der Beschwerdeführer die Herabsetzung der Geldstrafe, in eventu die Erteilung einer Ermahnung.

Im Zuge der Verständigung vom Ergebnis der Beweisaufnahme der belangten Behörde vom 7. Jänner 2019, GZ: BauR-417-01-1189-2018, wurde der Beschwerdeführer in Kenntnis darüber gesetzt, dass der angelastete Tatvorwurf ihm in objektiver als auch in subjektiver Hinsicht zuzurechnen sei, weil er sich sorgfaltswidrig verhalten habe, indem er die begehrte Lenkerauskunft nicht binnen der angegebenen Frist erteilte. Gleichzeitig wurde dem Beschwerdeführer vorgehalten, dass ihm das ab 19. Juli 2018 hinterlegte Lenkerauskunftsschreiben vom 16. Juli 2018 bis zum 7. August 2018 zur Abholung bereitgehalten worden

sei, welches in der Folge mit dem Postvermerk „Nicht behoben“ retourniert wurde. Die Aufforderung zur Lenkerauskunft habe daher vom Beschwerdeführer nicht ad acta gelegt werden können. Weiters verwies die belangte Behörde darauf, dass keine Umstände vorliegen würden, die eine Reduzierung der Geldstrafe rechtfertigen. Abschließend wurde dem Beschwerdeführer Gelegenheit gegeben, binnen einer Frist von zwei Wochen ab Zustellung dieses Schreibens, eine Stellungnahme dazu abzugeben. Die in der Strafverfügung verhängte Geldstrafe in Höhe von 440 Euro sei daher gerechtfertigt.

In seiner Stellungnahme vom 17. Jänner 2019 weist der Beschwerdeführer darauf hin, dass man nicht nur das eigentliche Schriftstück ablegen könne, sondern auch entsprechende Aufforderungen bzw. Benachrichtigungen der Post. Im fraglichen Zeitraum von Juli bis September – während der üblichen Urlaubszeit – sei er als Einzelunternehmer mit einem relativen kleinen Team durchgehend mit Großprojekten beschäftigt gewesen. Eine nachweislich fristlose Entlassung einer Mitarbeiterin habe zu einem weiteren persönlichen und vor allem auch zeitlichen Engpass geführt, weshalb er offensichtlich anderen Dingen nicht die nötige Aufmerksamkeit geschenkt habe. Insbesondere sei er im vorliegenden Fall davon ausgegangen, dass nach der Berichtigung des KFZ-Kennzeichens, die Angelegenheit erledigt sei. Er habe sein Vergehen nicht bagatellisieren, sondern damit lediglich verständliche und nachvollziehbare Gründe darlegen wollen.

Daraufhin wurde das nunmehr angefochtene Straferkenntnis vom 20. März 2019, GZ: BauR-417-01-1189-2018, erlassen.

2. Beweiswürdigung:
Diese Feststellungen ergeben sich schlüssig aus dem Akt der belangten Behörde. Die Beschwerde richtet sich nur gegen das Strafausmaß. Der Schuldspruch ist demnach unangefochten und die Verwaltungsübertretung nach § 103 Abs. 2 KFG dem Grunde nach daher erwiesen. Weitere Sachverhaltsfeststellungen waren insofern nicht erforderlich. Der festgestellte Sachverhalt kann daher der rechtlichen Beurteilung zugrunde gelegt werden.

Der Beschwerdeführer ist einsichtig und verfügt über ein unwidersprochenes vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geschätztes monatliches Einkommen von 2.500 Euro, kein Vermögen und keine Sorgepflichten. Es liegen gegen den Beschwerdeführer aktenkundig keine Verwaltungsvorstrafen vor, sodass bei der Strafbemessung der Milderungsgrund der Unbescholtenheit zu berücksichtigen ist.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Gemäß § 103 Abs. 2 KFG 1967 kann die Behörde Auskünfte darüber verlangen, wer zu einem bestimmten Zeitpunkt ein nach dem Kennzeichen

bestimmtes Kraftfahrzeug gelenkt oder einen nach dem Kennzeichen bestimmten Anhänger verwendet hat bzw. zuletzt vor einem bestimmten Zeitpunkt an einem bestimmten Ort abgestellt hat. Diese Auskünfte, welche den Namen und die Anschrift der betreffenden Person enthalten müssen, hat der Zulassungsbesitzer - im Falle von Probe- oder von Überstellungsfahrten der Besitzer der Bewilligung - zu erteilen; kann er diese Auskunft nicht erteilen, so hat er die Person zu benennen, die die Auskunft erteilen kann, diese trifft dann die Auskunftspflicht; die Angaben des Auskunftspflichtigen entbinden die Behörde nicht, diese Angaben zu überprüfen, wenn dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint. Die Auskunft ist unverzüglich, im Falle einer schriftlichen Aufforderung binnen zwei Wochen nach Zustellung zu erteilen; wenn eine solche Auskunft ohne entsprechende Aufzeichnungen nicht gegeben werden könnte, sind diese Aufzeichnungen zu führen. (Verfassungsbestimmung) Gegenüber der Befugnis der Behörde, derartige Auskünfte zu verlangen, treten Rechte auf Auskunftsverweigerung zurück.

Nach § 134 Abs. 1 KFG 1967 begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 5.000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen, wer diesem Bundesgesetz [...] zuwiderhandelt.

2. Die erhobene Beschwerde richtet sich ausschließlich gegen die Höhe der verhängten Strafe. Es ist daher hinsichtlich der als erwiesen angenommenen Tat und der zugrunde gelegten Verwaltungsvorschriften, die durch die Tat verletzt wurden (Schuldspruch) (Teil-)Rechtskraft eingetreten (VwGH 27. Oktober 2014, Ra 2014/02/0053; 30. September 2014, Ra 2014/11/0052), weshalb das Landesverwaltungsgericht – aufgrund der diesbezüglichen Bindungswirkung – vom festgestellten Sachverhalt auszugehen hatte.

Bekämpft der Beschuldigte nur den Ausspruch über die Strafe, ist Gegenstand des Verfahrens nur die Frage der Strafbemessung (vgl. das zitierte Erkenntnis des VwGH vom 27. Oktober 2014).

Den Gegenstand des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens bildet daher ausschließlich die Strafbemessung, d.h. die Klärung der Frage, ob mit einer Ermahnung das Auslangen gefunden werden kann bzw. in welcher Höhe der Beschwerdeführer zu bestrafen ist und ob allenfalls eine Herabsetzung der Geldstrafe in Betracht zu ziehen ist.

3. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG ist Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.
Nach Abs. 2 dieser Bestimmung sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung

bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides soweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

3.1. Die Bestimmung des § 103 Abs. 2 KFG ist, die Ordnung und Kontrolle des Straßenverkehrs zu gewährleisten und der Behörde die jederzeitige Feststellung des verantwortlichen Lenkers eines Fahrzeuges ohne langwierige und umfangreiche Erhebungen zu ermöglichen. Im konkreten Fall liegen nachteilige Folgen insofern vor, als der Lenker des Grunddeliktes wegen der nicht den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend erteilten Auskunft verwaltungsstrafrechtlich nicht zur Verantwortung gezogen bzw. überhaupt ein Verfahren durchgeführt werden konnte.

Geringes Verschulden liegt damit nicht vor. Es konnte nicht festgestellt werden, dass das Verschulden des Beschwerdeführers hinter dem der Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt erheblich zurückgeblieben wäre. Auch die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes ist nicht als gering anzusehen. Die (kumulativ zu erfüllenden) Voraussetzungen des § 45 Abs. 1 Z 4 iVm Abs. 1 letzter Satz VStG zur Erteilung einer Ermahnung liegen daher nicht vor.

Nach der anzuwendenden Verwaltungsstrafbestimmung des § 134 Abs. 1 KFG begeht, wer unter anderem diesem Bundesgesetz zuwiderhandelt, eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 5.000 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen, zu bestrafen.

Von der belangten Behörde wurde über den Beschwerdeführer eine Geldstrafe in Höhe von 440 Euro (100 Stunden Ersatzfreiheitsstrafe) verhängt. Im Zuge der Strafbemessung wurde von der belangten Behörde weder ein Umstand als mildernd noch als erschwerend gewertet. Sie kam lediglich zur Ansicht, dass keine Umstände bzw. Nachweise vorliegen würden, die eine Reduzierung der Geldstrafe rechtfertigen. Auch wurden die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Beschwerdeführers durch die belangte Behörde nicht erhoben.

Deshalb wurde im Beschwerdeverfahren der Beschwerdeführer zur Bekanntgabe seiner Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse aufgefordert. Mangels Angaben des Beschwerdeführers wurde daher vom Landesverwaltungsgericht das Nettoeinkommen auf ca. 2.500 Euro geschätzt, sowie der Umstand angenommen, dass er über kein relevantes Vermögen verfügt und keine Sorgepflichten hat.

Im Zuge der Strafbemessung kann nicht unbeachtet bleiben, dass der Beschwerdeführer gänzlich unbescholten ist und er verwaltungsstrafrechtlich bislang nicht in Erscheinung getreten ist. Beim Beschwerdeführer handelt es sich demnach um einen Ersttäter, der zudem die ihm gegenständlich angelastete Übertretung zu keinem Zeitpunkt bestritten hat. Diese Umstände sind strafmildernd zu berücksichtigen und lässt eine Reduzierung der verhängten Geldstrafe vertretbar erscheinen, wobei das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eine Geldstrafe im Ausmaß von 250 Euro, für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 50 Stunden, als tat- und schuldangemessen erachtet. Es kann in spezialpräventiver Hinsicht davon ausgegangen werden, dass im Fall des Beschwerdeführers eine Geldstrafe im verfügten Ausmaß ausreicht, um ihn in Zukunft von weiteren einschlägigen Tatbegehungen abzuhalten und darauf hinzuweisen, dass die Einhaltung der kraftfahrrechtlichen Verpflichtungen nach § 103 Abs. 2 KFG von wesentlicher Bedeutung ist.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Aufgrund der Reduktion der Strafe entfällt gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG die Vorschreibung eines Kostenbeitrages zum Beschwerdeverfahren. Der von dem Beschwerdeführer zu leistende Kostenbeitrag zum behördlichen Verfahren beträgt gemäß § 64 Abs. 2 VStG 25 Euro (= 10 % der neu bemessenen Geldstrafe, mindestens jedoch 10 Euro).

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Entscheidung weicht weder von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu § 103 Abs. 2 KFG ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Lederer